

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

E-Mail: weiser@idw.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Ka/Ba
Tel.: 030 240087-49
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

30. Oktober 2009

Stellungnahme zum IDW ERS HFA 27 „Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf möchten wir uns zunächst bedanken und Folgendes anmerken:

Zu Tz. 9: In dieser Textziffer ist der Satz „daher müssen bzw. dürfen z. B. bei Personengesellschaften nur latente Gewerbesteuern bilanziert werden, latente Körperschaftsteuern dagegen bei den Gesellschaftern“ missverständlich. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, dass Körperschaftsteuer nur bei der Kapitalgesellschaft anfällt. Der letzte Halbsatz sollte daher gestrichen werden. Es könnte in einer neuen Textziffer darauf hingewiesen werden.

Zu Tz. 10: Das Beispiel in Tz. 10 ist verwirrend und sollte ggf. gestrichen werden. Der Investitionsabzugsbetrag ist kein Posten der Steuerbilanz, er korrigiert nur den steuerlichen Gewinn. Beim Bilanzpostenvergleich weisen beide Bilanzen den Posten nicht aus, so dass keine Differenz entsteht. Bei der Berechnung der latenten Steuern ist aber immer eine Steuerbilanz notwendig, da die Steuerbilanzposten denen der Handelsbilanz gegenübergestellt werden.

Zu Tz. 13: Latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Nach § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern steuerliche Verlustvorträge in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen. Hier sollten z. B. auch Unternehmen mit Projektgeschäften nicht unberücksichtigt bleiben, die oft nicht in der Lage sein werden, eine Verrechenbarkeit der Verluste über einen Zeitraum von fünf Jahren zu schätzen, denen aber eine Einschätzung über einen kürzeren Zeitraum möglich ist. Gemäß Tz. 13 ist aber bei der Ermittlung der ansatzfähigen aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge grundsätzlich der gesamte Fünf-Jahres-Zeitraum zu berücksichtigen, auch wenn sich die Unternehmensplanung über einen kürzeren Zeitraum erstreckt. Dem stimmen wir nicht zu, in diesen Fällen sollte die Verrechnung auch über den kürzeren Zeitraum möglich sein.

Zu Tz. 14: Die in dieser Textziffer vertretene Ansicht, die den Anwendungsbereich der Norm erweitert, in dem sie eine Verrechenbarkeit von steuerlichen Verlustvorträgen auch über einen Zeitraum von fünf Jahren ermöglicht, sollte überdacht werden. Ausweislich der Gesetzesbe-

gründung soll die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge nachprüfbar und praktikabel ausgestaltet sein. Dies wird durch die Einschränkung erreicht, dass die Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Die zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitserwägungen bleiben damit für Dritte nachvollziehbar (vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 67). Ebenso äußert sich der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung. Er geht davon aus, dass in den Fällen, in denen eine Verlustverrechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist, Verlustvorträge nicht – auch nicht bloß zur Verrechnung mit passiven latenten Steuern – herangezogen werden dürfen (BT-Drs. 16/12407, S. 87).

Zu Tz. 30: Bei dieser Textziffer ergibt sich aus dem Wortlaut nicht eindeutig, was gemeint ist. Ist der in Satz 1 angesprochene „Sachverhalt“ in Abgrenzung zu den Bilanzposten (§ 266 HGB) zu sehen? Die hier vorgeschlagene Regelung ist zwar einfacher, es ist aber fraglich, ob sie vom Gesetzeswortlaut gedeckt ist.

Für Rückfragen stehen wir gern auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer